Zeitschrift: Mitteilungen aus dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung und Hygiene = Travaux de chimie alimentaire et d'hygiène

Herausgeber: Bundesamt für Gesundheit

Band: 10 (1919)

Heft: 5-6

Artikel: Prüfung für Lebensmittelchemiker

Autor: Schaffer, F.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-984199

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 23.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Prüfung für Lebensmittelchemiker.

Durch Beschluss vom 27. September 1919 hat der Bundesrat die Verordnung betreffend die Anforderungen an die Lebensmittelchemiker revidiert. Schon seit mehreren Jahren waren von verschiedenen Seiten Abänderungsanträge eingereicht worden, so von Dr. Bertschinger in Zürich im Jahre 1912, vom Verband der Kantons- und Stadtchemiker im Jahre 1914 und vom Präsidenten des Schulrates der eidg. Technischen Hochschule im Jahre 1915.

Ein grosser Teil der vorgenommenen Aenderungen ist nun allerdings vorwiegend redaktionell. Bedeutendere inhaltliche Aenderungen finden sich nur in Art. 8, 11 und 13. Statt «Mineralogie-Geologie» ist nun für die Vorprüfung in Art. 8 nur Geologie als Prüfungsfach vorgeschrieben, was zur Folge hat, dass in Fällen des Ausweises nach Art. 12, letztem Absatz, statt Mineralogie Geologie gesetzt werden musste. Die Prüfung in Geologie ist also nachzuholen, wenn für das Diplom, welches der Kandidat besitzt, in diesem Fache nicht geprüft worden ist. Nach Ansicht der vorberatenden Kommission hat die Geologie für den Lebensmittelchemiker insbesondere zur Beurteilung der Trinkwasserverhältnisse grössere Bedeutung als die Mineralogie.

In Art. 11, Ziff. 3, sind statt einem nun mindestens zwei Jahre praktischer Betätigung in einer amtlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalt der Schweiz verlangt. Diese Verlängerung der Praxis vor dem Examen erschien notwendig und wird auch kaum auf Schwierigkeiten stossen, da der Kandidat sich gewöhnlich in einer Assistentenstelle befindet und nach bisheriger Erfahrung eine mindestens zweijährige Praxis zurückgelegt hat, bevor er sich zur Fachprüfung meldet.

Im praktischen Teil der Fachprüfung (Art. 13) wurde die qualitative und quantitative anorganische Analyse gestrichen, indem diese eigentlich in die Vorprüfung gehört, und in welcher die bisherigen Kanditaten, die sämtlich Inhaber eines der in Art. 12. erwähnten Diplomes waren, stets schon eine Prüfung bestanden hatten.

Daneben sei noch erwähnt, dass die Examengebühren, entsprechend den durch die Zeitverhältnisse bedingten Mehrauslagen bei der Prüfung, erhöht werden mussten.

Schaffer.